



Landkreis Vechta

Richtlinie zur einzelbetrieblichen Förderung produktiver Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Vechta finanzielle Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, veröffentlicht im Amtsblatt L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO).
- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Vechta als bewilligende Stelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von Kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU (vom 17.07.2007 in der aktuellen Fassung) aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007 – 2013 ein.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Unternehmensaktivitäten:

- Errichtung einer Betriebsstätte.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15% gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird.
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleiner Unternehmen entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.

- 2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitskräfte, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.

3 Zuwendungsempfänger:

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Vechta bzw. der Absicht,

eine Betriebsstätte im Landkreis Vechta zu errichten.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die aufgrund einer mangelnden Qualifikation des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden.

3.3 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO).

3.4 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem Antrag stellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigungszahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Ausgeschlossene Förderbereiche

- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung, wenn
 - a) der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe
- Freiberufler (u.a. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Architekten- und Ingenieurbüros)
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Kommunale Eigengesellschaften des Landkreises
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Des Weiteren sind die ausgeschlossenen Bereiche des Artikel 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 zu berücksichtigen

5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

5.1 Gemäß Artikel 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 06.08.2008 (AGFVO), die die alte KMU-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 70/2001 ablöst, wird der Anreizeffekt bei KMU als erfüllt angesehen, wenn der Zuwendungsempfänger den Antrag vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt hat. Das bedeutet, der Zuwendungsempfänger kann mit Antragseingang mit seinem Vorhaben beginnen. Die Ausstellung einer Förderfähigkeitsbescheinigung entfällt. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt werden.

5.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhaben auf mindestens 10.000,- € belaufen.

5.3 Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Förder voraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

- 5.4 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 5.5 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens 2 Jahren ab Auszahlung vorhanden und besetzt sein.
- 5.6 Die mit Hilfe der Zuwendungen erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens 3 Jahren zweckgebunden werden.
- 5.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Vechta hinaus verlagert werden.
- 5.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 5.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf max. 12 Monate begrenzt.
6. Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 6.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 6.2 Es kann nur eine sachkapitalbezogene Zuwendung beantragt werden.
- 6.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt
- bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen 15 %
 - bei mittleren Unternehmen 7,5 %
- der förderfähigen Investitionen (Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens), höchstens jedoch 7.500,- € für jeden geschaffenen Dauerarbeitsplatz.
- 6.4 Die maximale Förderung für ein Investitionsvorhaben beläuft sich auf 37.500,- €.
- 6.5 Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.
- 6.6 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- 6.7 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Grunderwerb
 - Warenlager
 - Geleaste Wirtschaftsgüter
 - Betriebs- und Verbrauchsstoffe
 - Verkehrs- und Transportmittel
 - Eigenleistungen
 - Sollzinsen
 - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
 - Ausgaben für den Wohnungsbau
 - Rabatt/Skonto
 - Mietkauf, es sei denn, die Aktivierung erfolgt beim Unternehmen
- 6.8 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des

Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

7. Verfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziff. 5.1) unter Verwendung eines Antragsformulars an den Landkreis Vechta – Referat Wirtschaftsförderung und Öffentlichkeitsarbeit – zu richten. Die Entscheidung über die Anträge wird unter Berücksichtigung eines Scoringsystems beim Landkreis Vechta getroffen. Das Scoringsystem ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.
- 7.2 Die Zuschusssumme wird vom Landkreis Vechta direkt an den Förderungsempfänger ausgezahlt.
- 7.3 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die vor Investitionsbeginn und nach Abschluss der Maßnahme geschaffenen Dauerarbeitsplätze. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat einzureichen.
- 7.4 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
- 7.5 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.
- 7.6 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO EG Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2.d) vom 08.12.2006).
- 7.7 Der Landkreis Vechta hat das Recht, die Antragsunterlagen, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu prüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfverfahren des Landes, des Bundes und der EU vorbehalten.
- 7.8 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

49377 Vechta, den 04.12.2008

Focke
Landrat

